

LSV NRW, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf

per Mail an:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2533

A15, A05

Montag, 26. Januar 2015

phone

0211-330703

fax

0211-330714

email

info@lsvnrw.de

adresse

Kavalleriestraße 2-4
D-40213 Düsseldorf

internet

<http://www.lsvnrw.de>

bankverbindung

IBAN

DE96300501100047017587

BIC

DUSSDEDDXXX

anfahrt

Straßenbahn 704 und 709 bis
Poststraße

11. SchulRÄG - Anhörung ASchW - 04.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LandesschülerInnenvertretung NRW (LSV NRW) bezieht Stellung zum 11. Schulrechtsänderungsgesetz.

Das elfte Schulrechtsänderungsgesetz sieht u.a. vor, dass LehrerInnen nun nicht mehr zwingend dem der Schule entsprechenden Bekenntnis angehörig sein müssen. Ausnahmen kann es geben, sofern bei Nichteinstellung Unterricht entfallen könnte und der betreffende Lehrer/ die betreffende Lehrerin bereit ist, im Sinne des Schulbekenntnisses zu unterrichten.

Die LSV NRW sieht in dieser letzten Bedingung einen Widerspruch: So werden Lehrer anderer Konfessionen in Ausnahmefällen zugelassen, damit es keinen Unterrichtsausfall gibt. Ist dieser Lehrer dann aber nicht bereit "den Bekenntnischarakter der Schule zu bejahen", ist dies wiederum Grund genug, den staatlichen Lehrauftrag hintenan zu stellen.

Zudem sollen diese Ausnahmen nur für LehrerInnen möglich sein, nicht aber beim Schulleiter / bei der Schulleiterin. Auch hier ist also das Bekenntnis der Person wichtiger als die Aufrechterhaltung der Schul-Verwaltung. Selbst wenn ein Kandidat/ eine Kandidatin von LehrerInnen und Eltern einstimmig gewünscht wird spielt die Religionszugehörigkeit die entscheidende Rolle.

Zum anderen wird das Quorum für die Umwandlung einer Bekenntnis-Grundschule in eine Gemeinschaftsgrundschule als auch einer Gemeinschaftsgrundschule in eine Bekenntnis-Grundschule von $\frac{1}{5}$ der Eltern der SchülerInnen auf $\frac{1}{10}$ herabgesetzt. Auf den ersten Blick scheint dies ein guter Gedanke, da so der Wandel zu einer offenen Grundschule erleichtert wird, jedoch gilt das selbe auch für Gemeinschaftsgrundschulen auf dem Weg zu Bekenntnis-Grundschulen. Dabei wäre grade ein flächendeckender Wandel

hin zur Gemeinschafts-Grundschulen gut, um SchülerInnen nicht schon in der Schule ein nebeneinander der Religionen einzuprägen sondern diese zu weltoffenen und toleranten BürgerInnen zu erziehen.

Auch der Punkt, dass dem Schulträger ein Initiativ-Recht für das Umwandlungs-Verfahren zuerkannt wird, um eine ausgeglichene Schullandschaft zu garantieren, geht nicht weit genug. So bleibt die Entscheidung letztendlich immer noch in der Hand der Eltern, was nach wie vor dazu führt, dass es mancherorts lediglich religiöse Grundschulen geben wird und Eltern keine Wahlmöglichkeiten haben. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass in Zukunft nicht mehr $\frac{2}{3}$, sondern nur noch die Hälfte aller Eltern zustimmen müssen, damit die Schule zu einer Gemeinschaftsgrundschule wird.

Der Gesetzesentwurf wird es vermutlich für viele Elterninitiativen einfacher machen, die Schule ihrer Kinder endlich zu Gemeinschaftsgrundschulen zu machen. Insgesamt bleibt die Reformierung jedoch weit hinter dem, was nötig wäre.

Ganz allgemein hält die LSV NRW daran fest, dass in einem freiheitlich-demokratischen Land, vom Staat finanzierte, kirchliche Schulen eine mittelalterliche Einflussnahme der Kirchen dar, die nichts mit der heutigen gesellschaftlichen Realität, geschweige denn in ihren Schulen die religiöse und kulturelle Heterogenität zu tun hat. In der Schule sollten möglichst objektiv verschiedene Religionen thematisiert werden um Vorurteile gegenüber Anders-Gläubigen vorzubeugen und so auch Ausgrenzung und Diskriminierung zu bekämpfen. Diese Neutralität kann von Bekenntnis-Schulen nicht sichergestellt werden.